

Ausnahmeverfahren gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zum Betrieb historischer Fahrzeuge (Oldtimer) mit Sondersignalen (Kennleuchte für blaues Blinklicht [Rundumlicht] und Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz [Einsatzhorn]) entgegen §§ 52 Abs. 3 und 55 Abs. 3 StVZO

Mit der Regelung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr (heute Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft), Zeichen 43-6-3643/70-6-1, vom 30.11.2004 wurde die Möglichkeit geschaffen, blaues Blinklicht und Einsatzhorn an Oldtimerfahrzeugen mittels Ausnahme für andere Fahrzeughalter als die Gemeinden (kommunaler Aufgabenträger für den Brand- oder Zivilschutz) und der Polizei zu genehmigen.

Solche Ausnahmen gelten allerdings nur, wenn das Fahrzeug ein Kennzeichen gemäß § 17 der seit dem 01.03.2007 geltenden Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zugeteilt worden ist bzw. werden kann (rotes Oldtimerkennzeichen). Insoweit darf die Inbetriebnahme des Fahrzeugs nur zur Teilnahme an Veranstaltungen erfolgen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen.

Dies gilt auch für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten (§ 16 FZV) sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung des Fahrzeugs. Darüber hinaus darf die Inbetriebnahme des Fahrzeugs auch zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen erfolgen (z.B. Stadt- oder Feuerwehrfeste).

Ausnahmegenehmigungen für Sondersignale an historischen Feuerwehrfahrzeugen sind daher u.a. an die Bedingung geknüpft, dass das jeweilige Fahrzeug nur mit rotem Oldtimerkennzeichen betrieben werden darf. Die Ermessensentscheidung, ob der Fahrzeughalter ein rotes Oldtimerkennzeichen nach § 17 FZV zugeteilt bekommt oder weiterhin führen darf, trifft jedoch die zuständige Zulassungsbehörde.

Aus diesem Grund macht es sich vor der Ausnahmeentscheidung erforderlich, dass die örtlich zuständige Zulassungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen zur Verwendung eines bereits zugeteilten roten Oldtimerkennzeichens oder die Voraussetzungen zur Zuteilung eines roten Oldtimerkennzeichens nach § 17 FZV für das betreffende Fahrzeug gegeben sind. Dies schafft sowohl für den Fahrzeughalter als auch für die Genehmigungsbehörde die nötige Rechtssicherheit, sodass im Fall der Genehmigung einer Ausnahme von dieser auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann.

Die Zulassungsbehörde hat daher bereits vorab dem Fahrzeughalter / Antragsteller schriftlich zu erklären, ob der bestimmte Verwaltungsakt (Zuteilung eines roten Oldtimerkennzeichens nach § 17 FZV) bereits erlassen worden ist und das (zusätzliche) Fahrzeug das rote Oldtimerkennzeichen künftig führen darf oder ob ein rotes Oldtimerkennzeichen nach § 17 FZV dem Fahrzeug zugeteilt werden kann (Zusicherung gemäß § 38 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zwar befreit der Betrieb eines Fahrzeugs mit rotem Oldtimerkennzeichen von der Betriebserlaubnispflicht, diese Befreiung gilt jedoch nicht in Bezug auf die Einhaltung der materiellen Bauvorschriften der StVZO.

Aus diesem Grund dürfen historische Fahrzeuge, die dem kommunalen Aufgabenträger oder der Polizei nicht mehr zu Verfügung stehen, nur unter der Voraussetzung einer Ausnahmegenehmigung mit Sondersignalen auf öffentlichen Straßen betrieben werden. Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO sind antragsbedürftig.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde als zuständige Stelle zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO und § 47 FZV für den Freistaat Thüringen bestimmt.

Anträge auf Erteilung von Ausnahmen sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zu richten. Für telefonische Anfragen steht die Rufnummer (0361) 3773-7487 oder -7416 zur Verfügung.

Um über die Erteilung einer Ausnahme zu entscheiden, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag (formlos) auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO mit folgenden Angaben:
 - vollständige Angabe des Antragstellers,
 - Begründung, weshalb Ausnahme begehrt wird,
 - Angabe zur Geltungsdauer (bis zu 6 Jahre mit wiederkehrender Erneuerung möglich) und Geltungsbereich (Bundesländer) der Ausnahme,
 - Angabe des betreffenden Fahrzeugs,
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 70 StVZO, aus dem die erforderlichen Ausnahmen, die Eignung des Fahrzeugs und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (Gutachten gemäß § 70 StVZO),
- Kopie des Gutachtens nach § 23 StVZO für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer im Sinne des § 2 Nr. 22 FZV
- schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass unbeschadet der Abweichungen von den Vorschriften der StVZO Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gewährt wird,
- Kopie der ursprünglichen Fahrzeugpapiere oder (sofern bereits vorhanden) eine Kopie vom Oldtimerpass des Fahrzeugs,
- schriftliche Zusicherung der für den Fahrzeughalter örtlich zuständigen Zulassungsbehörde, dass dem betreffenden Fahrzeug künftig ein rotes Oldtimerkennzeichen nach § 17 FZV zugeteilt kann bzw. dieses weiterhin geführt werden darf.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass bei Zuteilung roter Oldtimerkennzeichen eine Einzelgenehmigung (Betriebserlaubnis) für das Feuerwehrfahrzeug mit Sondersignalen durch die Zulassungsbehörde nicht zugleich erteilt bzw. fortgeführt werden darf. Gemäß § 19 Abs. 2a StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Ein Gutachten nach § 21 StVZO zur (erneuten) Erlangung der Betriebserlaubnis ist daher nicht erforderlich.

Diese Regelung gilt nicht für Fahrzeuge, welche als Oldtimer mittels „H-Kennzeichen“ zugelassen werden sollen.